

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| <b>Herausgeber:</b> | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe   |
| <b>Band:</b>        | 9 (1893)  |
| <b>Heft:</b>        | 47  |
| <b>Rubrik:</b>      | Unfallkasse schweiz. Schreinermeister   |

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**  
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

IX.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Interrate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. Februar 1894.

**Wochenspruch:** Was erhält uns frisch und jung?  
Arbeit und Erinnerung.

## Unfallkasse schweiz. Schreinermeister.

Schaffhausen, 8. Febr. 1894.  
Tit.!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Herren Hans Gribi in Burgdorf und J. Wyler in Beltheim bei Winterthur, sowie 80 mitunterzeichnete Genossenshafter die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

Da gemäß § 19, Absatz 2, der Statuten eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit einberufen werden kann und nach Art. 706 des schweiz. Obligationenrechts eine solche einberufen werden muß, sofern mindestens der zehnte Teil der Genossenshafter es verlangt, so erlauben wir uns hiermit, Sie zur Erledigung vorstehender Traktanden zu einer außerordentlichen Generalversammlung

auf Sonntag, den 25. Februar 1894, nachmittags 2 Uhr, in das Hotel Central beim Bahnhof in Zürich höflich einzuladen. Traktanden: Die sämtlichen Genossenschaften mittelst Cirkular vom 8. Februar zur Kenntnis gebracht.

Namens des Vorstandes der Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister:

Der Präsident:  
**G. Meister.**

Der Sekretär:  
**G. Egli.**

## Schweizer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung der Sekretariats.)

Der Centralvorstand behandelte in seiner Sitzung vom 10. Februar zunächst die Frage, was allfällig aus Anlaß der auf den 4. März d. J. angeordneten eidgen. Volksabstimmung über den für die Bundesverfassung vorgeschlagenen Gewerbeartikel von Seite der Gewerbevereine gethan werden könnte. Er erachtet als selbstverständlich, daß vor allem die Gewerbevereine der Verfassungsvorlage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und eine rege Thätigkeit entwickeln werden, um deren Annahme zu sichern. Im Fernen behandelte der Centralvorstand den Entwurf einer partiellen Revision der Statuten im Sinne einer bessern Regelung der Jahresbeiträge und beschloß, die festgestellten Normalien betreffend Lehrzeitdauer fünfzig den Normal-Lehrvertrag beizubringen zu lassen. Als Mitglied der Central-Prüfungskommission an Stelle des demissionierenden Herrn Franz Herzog, Stadtrat in Luzern, wurde gewählt Herr Kantonsrat Brandenberg, Chymiermeister in Zug. Für die Ende Juni stattfindende Delegiertenversammlung in Herisau wurden als Haupttraktanden in Aussicht genommen: Staatliche Förderung der Berufslehre beim Meister (Referent Herr Nat.-Rat Wild in St. Gallen) und die Behandlung der Frage: Ist die Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk zweckmäßig und durchführbar? (Referent Herr Meili, Redaktor der "Schweizer Schuhmacherzeitung" in Turbenthal).

Die am 28. Januar in Zürich versammelte Central-Prüfungskommission genehmigte die mit Abgeordneten des Konditoren- und des Gärtner-Verbandes getroffenen Verein-